

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 19.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementspreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 15. Februar 1906.

Angelagen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Sonntagsbeilage 25 Pfennig;
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

44. Jahrg.

Nochmals das Verbandsinteresse!

Den sehr sachlich gehaltenen Artikel in Nr. 10 dreht und wendet Kollege R. A.-Berlin in Nr. 15 so lange, bis er dem „Korr.“-Redakteur eins am Zeuge sitzen kann. Das ist doch wirklich ein trauriges Urteilsurteil: von 30 Berliner Verbandskollegen 8 ganze Leser des „Korr.“! Wo bleibt denn da die Intelligenz? Ich möchte dem Kollegen R. A. eine Frage vorlegen: Hat er schon jemals einem in Betracht kommenden sozialdemokratischen Redakteur Vorhaltungen gemacht über dessen Schreibweise gegen den „Korr.“, speziell gegen unsern „Korr.“-Redakteur? Ich glaube kaum, denn diese würden ihn schon abfahren lassen; aber über den Kollegen Reghäuser wird kräftig losgezogen, der muß sich alles gefallen lassen. Wie oft ist Kollege Reghäuser von sozialdemokratischen Redakteuren und auch von Kollegen heruntergerissen worden, daß kein Hund mehr ein Stück Brot von ihm nehmen möchte, und er erfreut sich noch der besten Gesundheit! Und so wird auch die Partei nicht gleich zugrunde gehen, wenn einmal über sie geschrieben wird; denn wer keine Kritik vertragen kann, der muß sich auch selbst dieser enthalten. Soweit ist es doch noch nicht, daß die Berliner Kollegen verlangen können, daß der „Korr.“ nach ihrem Wunsch und Willen redigiert wird. — Meiner Ansicht nach verfolgen gewisse Berliner Kollegen eine ganz einseitige Politik: Alles was sozialdemokratische Blätter schreiben, wird mit Wohlbehagen verlesen, aber was der „Korr.“ schreibt, scheint ihnen im Magen zu liegen. Jedenfalls ist der „Korr.“ unser Verbandsorgan, welches jederzeit unsere Interessen wahrnimmt. Da sollten sich die Berliner Kollegen an anderen Gauen und Bezirksvereinen ein Beispiel nehmen, in denen noch zu Ausnahmefällen Besprechungen gearbeitet wird und der „Korr.“ obligatorisch eingeführt ist. Ich will gar nicht in Abrede stellen, daß für freidenkende Gewerkschaftler und Arbeiter die sozialdemokratische Partei die annehmbarste ist, aber wenn durch die Schreibweise des „Korr.“ den Mitgliedern angeblich die Partei verfehlt wird, so hat Kollege R. A. wohl übersehen, daß er durch seine Schreiberei anderen Kollegen den „Korr.“ verfehlt — was er auch wohl bezweckt.

F. M. * * * W.

Die Ausführungen, die zu diesem Thema der Artikelschreiber R. A.-Berlin in Nr. 15 des „Korr.“ entwickelt, sind jedenfalls nach Ansicht vieler Kollegen, wohl dem überwiegenden Teile, derart einseitig, daß sie zu einer Widerlegung herausfordern.

Vor allem eins: Berliner „Verhältnisse“ sind doch nicht etwa allein ausschlaggebend für die Taktik des Verbandes in den anderen, umliegenden Dörfern! Man bekommt durch die Schreibweise des Kollegen R. A. stark den Eindruck, als ob anderswo vorurteilsfreie und aufmerksame Leser des „Korr.“ gar nicht existierten, sondern daß die Kollegen der Partei sich als „Mann vom Janze“ fühlen zu können glauben. Wo das Obligatorium des „Korr.“ nicht eingeführt, sind derartige Zustände, daß von 30 Kollegen nur 8 unser Organ lesen, absolut nicht zu vermeiden.

Daß die Schreibweise unsers Redakteurs Schuld daran sein sollte, der Kollegenleserschaft das Studium des „Korr.“ zu verleidern, kann ich nicht finden, andere wohl auch nicht. Es scheinen in Berlin andere Motive vorgeherrschet zu haben, diese „Korr.“-Kalamität zur Sprache zu bringen; vor allem wohl das, Kollegen Reghäuser wieder einmal zu „sticheln“. Ebenso halte ich das Herbeizerrren der gar nicht zur Sache gehörenden „Demonstrationsangelegenheit“ für unglücklich; Schwamm darüber. Was darin in Dresden, Leipzig usw. seitens der sozialdemokratischen Parteiorgane gesündigt worden ist, hat sich bitter gerächt; das muß sich jeder besonnene Kollege, jeder Arbeiter sagen, und auch die betreffenden Redaktionen werden hoffentlich die gebührende Lektion aus den Vorgängen empfangen haben. Denken Sie an die ergangenen Urteile, an die davon Betroffenen und deren Familien, Kollege A. R., und reimen Sie sich das übrige damit zusammen.

Es ist bedauerlich, daß immer und immer wieder ver sucht wird, Verband und Partei in einen Topf zu stampfen, obwohl beide doch nichts miteinander zu schaffen haben. Nicht prahlen, nicht laut schreiben, sondern zielbewußt vorwärts, wenn's gilt; das ist ausschlaggebend für die Zukunft, Kollege R. A.!

L. W.-g.

Dresden.

Die in Nr. 15 des „Korr.“ unter der Überschrift „Zum Verbandsinteresse“ und „Berlin, R. A.“ unterzeichneten Wünsche resp. Ansichten sind für die Allgemeinheit jedenfalls nicht akzeptabel, sondern geeignet, Disharmonie hervorzurufen. Die angeführten Verhältnisse zwischen Berlin und der „Korr.“-Redaktion mögen zutreffend sein, weil in Berlin wohl die meisten Kollegen der sozialdemokratischen Partei angehören und mit Sehnsucht danach verlangen, daß die so gern in den Mund genommene Phrase: „Gewerkschaft und Sozialdemokratie sind eins!“ auch im „Korr.“ gepredigt wird. Wenn er sich auch so nicht ausdrückt, so spricht es doch lebhaft aus den Zeilen des Kollegen R. A. heraus. Die sicher große Zahl der Unterschriften scheint der wohlmeinende Kollege gar nicht berücksichtigen zu wollen. So ohne weiteres akzeptieren diese den frommen Wunsch aber nicht.

Einer beträchtlichen Zahl unserer Kollegen und jedenfalls auch dem Kollegen R. A. will es nicht einleuchten, daß unser Verband neutral sein soll, und somit auch sein Organ, der „Korr.“, neutral und vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus redigiert werden muß. Die Stellungnahme der Redaktion in bezug auf die Waisfeier, den Generalfest und politischen Massenfest sowie in neuerer Zeit bezüglich der Wahlrechtsdemonstration muß als eine korrekte bezeichnet werden. Die deutsche Arbeiterschaft wird man niemals durch solche revolutionäre Akte zum Ziele führen; im Gegenteil.

Die von R. A. angeführte Antipathie gegen den „Korr.“ in Berlin würde in vielen anderen Bezirken sich ebenfalls zeigen, sollte der „Korr.“ eine andre Sprache wie bisher führen. Voll und ganz erkenne ich den Wunsch des Kollegen Döbblin an, die Kollegen sollten sich politisch betätigen; füge jedoch hinzu: aber jeder nach seiner Ueberzeugung. Ober es müßte mit der Zeit eine wirkliche Arbeiterpartei im Sinne des Kollegen Reghäuser entstehen. Eine Partei zu empfehlen hat Kollege Döbblin in seiner Stellung als neutraler Gewerkschaftsführer ja auch wohlweislich unterlassen.

Würde der Verband und sein Organ die derzeitigen revolutionären Bestrebungen der Sozialdemokratie fördern und propagieren, so würden sich unzweifelhaft die Reihen in unserer Organisation lichten und wir das einbüßen, was mit Aufopferung und Geschick aufgebaut wurde.

Wöge der Berliner Kollege und mit ihm seine politischen Anhänger sich den wirklich neutralen Grundsatzen des Verbandes mehr zu eigen machen und stets bedenken, daß in demselben politische Elemente aller Schattierungen vertreten sind, und diese unter eine Kappe zu bringen eine sehr gefährliche und schwierige Sache ist.

W. N.

Der Ausgang der Tarifbewegung in Kopenhagen.

Wie bereits in Nr. 8 mitgeteilt, haben die Kopenhagener Kollegen die Annahme des neuen Tarifes verweigert, und zwar stimmten 941 dagegen und 321 dafür. Die Prinzipale akzeptierten den Tarif mit 157 gegen sieben Stimmen. In einem Schreiben vom 16. Januar wurde den Prinzipalen die Ablehnung des Tarifes seitens der Gehilfen mitgeteilt und gleichzeitig bemerkt, daß sieben neue Gehilfenvertreter in die Tarifkommission gewählt worden wären, die sich bereit erklärten, die Verhandlungen mit den Prinzipalen wieder aufzunehmen. Am 19. Januar fand der Prinzipalsverein ein längeres Schreiben an den Dänischen Typographenverband, worin mitgeteilt wurde, daß die Kopenhagener Prinzipale nicht geneigt seien, in neue Verhandlungen mit den neugewählten Kommissionsmitgliedern einzutreten und es dagegen für richtig befunden haben, die Angelegenheit von der Zentralorganisation der Arbeitgeber weiter führen zu lassen. Die Situation war infolgedessen in ein kritisches Stadium eingetreten und man mußte auf eine eventuelle Absperrung oder auf einen Streik vorbereitet sein. Bestgenannte Organisation hat nun in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit der Zentralorganisation der Arbeitnehmer (Gewerkschaftskartell) beschlossen, daß die Prinzipalskommission mit den Gehilfenvertretern weiter verhandeln solle. Man akzeptierte diesen Vorschlag und endlich am 4. Februar, nachdem man eine dreizehntägige Debatte ausgefochten hatte, kam man zu der längst erwünschten Einigung. Trotz der langwierigen Verhandlungen erzielte man kaum ein besseres Resultat als das vorhergehende,

welches in der Generalversammlung vom 14. Januar von den Mitgliedern verworfen wurde. Der Achtstundentag wird also trotz aller Anstrengungen erst 1910 eingeführt werden und inzwischen muß man infolgedessen in den kommenden vier Jahren mit der achtundeneinhalbstündigen Arbeitszeit fiktiv leben. Auch die achtjährige Tarifdauer ist unterworfen worden. Der Patetfab wurde um einige Prozent erhöht und die Zeitungsetzer erhielten ein Dore mehr für 1000 Buchstaben. Von Seiten des Kopenhagener Prinzipalsvereins ist außerdem das Verlangen gestellt und genehmigt worden, das Bestimmungsrecht geltend machen zu können, bei welchen Firmen der neue Tarif eingeführt werden soll. Man forderte auch gleichzeitig, daß die Prinzipale, welche dem Vereine nicht angehören, einen periodischen Beitrag oder eine einmalige Prämie von 20 Kronen (= 22,40 Mk.) für jeden beschäftigten Gehilfen an die Vereinskasse zu entrichten haben. Wollen die Herren Buchdruckereibesitzer diese Zwangssteuer nicht bezahlen, so ist es den Kollegen verboten, Krediton bei den betreffenden Prinzipalen anzunehmen. Weiter wurde bestimmt, daß die Mitglieder des Prinzipalsvereins keine solchen Arbeiter beschäftigen dürfen, welche in einer tarifuntreuen Druckerei angelernt haben und der Dänische Typographenbund darf derartige Elemente nicht in den Verein aufnehmen. Um einem Streik zu entgehen, ist man auch auf diese Bedingungen eingegangen. Die Stimmung der Kollegen in Kopenhagen ist gedrückt, ja zum Teile verbittert. An der Tariffrage büßte sich aber kaum etwas ändern lassen, denn der vielumlungene Tarif ist unterschrieben und am 10. Februar trat derselbe in Kraft. Eg.

Sozialpolitische Zeit- und Streitfragen.

Die internationale Arbeiterversicherungsge- gebung.

In Nr. 13 des „Korr.“ habe ich über die Arbeiterversicherung im Auslande einen kurzen Ueberblick gegeben. Der jetzige Artikel soll sich nun mit den internationalen Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung befassen.

Was zunächst die Unfallversicherung anbetrifft, so erstreckt sich die Versicherung nur auf im Inlande betriebene Unternehmungen und auf solche Unternehmungen im Auslande, welche als unselbständige Ausstrahlungen eines inländischen Betriebes angesehen werden können. So wird z. B. derjenige Betriebsteil von der Versicherungspflicht mit erfaßt, welcher in einem unmittelbarem Zusammenhange mit einer im Inlande belegenen versicherungspflichtigen Betriebsanlage steht, sich selbst jedoch im Auslande befindet. Aber auch wenn diese örtliche Gebundenheit des Betriebes von einer sichtbaren Betriebsanlage in Wegfall kommt, kann der innere Zusammenhang und das planmäßige Ineinandergreifen der einzelnen in einem Betriebe erforderlichen Handlungen sehr wohl so erheblich sein, daß solche Handlungen, auch wenn sie in örtlicher Loslösung von der Betriebsanlage vorgenommen werden, dennoch als im „Betriebe“ vorgenommen anzusehen sind. Nach dem Handbuche für Unfallversicherung würde z. B. ein Arbeiter einer im Inlande an der Grenze belegenen Zuckerfabrik, der beim Transporte von Zuckerfässern für die Fabrik durch ein während des Transportes vom Wagen herunterfallendes Faß jenseits der Grenze beschädigt wird, diesen Unfall im inländischen Betriebe erlitten haben. Das gleiche gilt von einem in einer inländischen Fabrik beschäftigten Monteur, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt und hierbei oder bei der — in den Grenzen und nach Maßgabe des ihm erteilten Auftrages zurückgelegten — Reise einen Unfall erleidet. Hat dagegen ein Inländer eine mit einem inländischen Unternehmen in keinem Zusammenhange stehende Betriebsanlage lediglich im Auslande, oder sind trotz engen Zusammenhanges mit einem inländischen Unternehmen die im Auslande vorzunehmenden Arbeiten, z. B. größere Brückenbauten, von solchem Umfange und Dauer, daß sie nicht mehr eine unselbständige Ausstrahlung eines inländischen Betriebes, sondern für sich einen selbständigen Betrieb bilden, so findet das Unfallversicherungsgesetz

auch auf die in diesem Betriebe beschäftigten Inländer keine Anwendung. Eine hierauf bezügliche Entscheidung hat das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Efurt am 21. Dezember 1905 gefällt. Ein bei einer Nordhäuser Firma beschäftigter Monteur war von der Firma mit dem Bau einer Schachtanlage in Holland betraut worden und erlitt dabei einen Unfall; der Verletzte beanspruchte deshalb Unfallrente. Das Schiedsgericht lehnte jedoch die Verpflichtung zur Zahlung ab, weil deren Voraussetzung nach eine gegenseitige Vereinbarung zwischen Deutschland und Holland fehlt, nach welcher die im Auslande belegenden Teilbetriebe versicherungspflichtig sind. Das Unfallversicherungsgesetz ermächtigt den Reichskanzler, mit anderen Staaten Vereinbarungen zu treffen, nach welchen inländischen Firmen gehörige, im Auslande belegene Teilbetriebe unter das Unfallversicherungsgesetz fallen, wenn diese Bestimmungen auf Gegenseitigkeit beruhen, d. h. der andre Staat, den im Deutschen Reiche belegene Teilbetriebe die gleiche Vergünstigung gewährt. Eine solche Vereinbarung fehlt mit Holland.

Das erste derartige Abkommen, welches Deutschland mit einem auswärtigen Staate abgeschlossen hat, ist dasjenige mit Luxemburg, welches eine der deutschen entsprechende Unfallversicherung eingeführt hat. Dieses Abkommen ist mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft getreten und bestimmt in der Hauptsache folgendes:

Die nach dem Unfallversicherungsgesetze beider Staaten versicherungspflichtigen Betriebe (mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) folgen — mangels anderweitiger, von dem deutschen Reichskanzler und der Großherzoglich luxemburgischen Regierung genehmigten Vereinbarung zwischen den zuständigen beiderseitigen Versicherungssträgern — hinsichtlich derjenigen Personen, welche in einem vorübergehend in das Gebiet des andern Staates übergreifenden Betriebsteile beschäftigt sind, auch für die Dauer dieser Beschäftigung der Unfallversicherung des Staates, in welchem der Sitz des Haupt- oder Gesamtunternehmens gelegen ist. Als vorübergehend übergreifender Betriebsteil im Sinne des Abkommens gilt nur ein solcher, dessen voraussichtliche Dauer sechs Monate nicht übersteigt. Der Zeitraum wird für jeden einzelnen übergreifenden Betriebsfall besonders berechnet. Als vorübergehend beschäftigt sind auch das Fahrpersonal, welches in durchgehenden Zügen die Grenze überschreitet, sowie solche Personen anzusehen, welche ohne Wechsel ihres dienstlichen Wohnsitzes in bringenden Fällen zur vertretungsweise Wahrnehmung des Eisenbahndienstes in dem Gebiete des andern Staates nicht über sechs Monate hinaus abgeordnet werden. Liegt ein zweifelhafte Beschäftigungspflichtiger Betriebsunfall vor, bestehen jedoch Zweifel darüber, ob dieser den Versicherungssträgern in dem einen oder in dem andern Staate zur Last fällt, so hat der mit der Sache zuerst befaßte Versicherungssträger nach den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuweisen die Fürsorge zu übernehmen. Zur endgültigen Übernahmehilfe dieser Aufwendungen ist derjenige Versicherungssträger verpflichtet, welcher demnach als der Entschädigungspflichtige festgestellt wird. Als zuständige Behörde kommt in Deutschland das Reichsversicherungsamt, in Luxemburg die Regierung in Betracht.

Weitere Verhandlungen schweben zurzeit zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden. Zwischen Frankreich und Italien besteht auch schon ein internationaler Vertrag.

Wenn auswärtige Unternehmer im Inlande, also in Deutschland, größere Arbeiten ausführen, so stellt dies einen nach dem deutschen Rechte versicherungspflichtigen Betrieb dar; auch hat es auf die Versicherungspflicht eines im Reichsgebiete an der Grenze belegenen Betriebes keinen Einfluß, daß die Arbeiter durchweg Ausländer sind und jenseits der Grenze im Auslande wohnen. Unerheblich ist es ferner, ob der Unternehmer Ausländer ist und seinen Wohnsitz im Auslande hat, da es nicht auf den Wohnsitz des Unternehmers, sondern auf den Sitz des Unternehmens ankommt.

Wenn in Deutschland ein Ausländer Unfallrente bezieht, so ruht das Recht auf Bezug der Rente, sofern er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inlande hat. Durch Bekanntmachung des Bundesrates vom 16. Oktober 1900 sind diese Bestimmungen für folgende Grenzgebiete außer Kraft gesetzt: 1. Dänemark; die Drißchaft Bamdrup; 2. die Niederlande; 3. das neutrale Gebiet Moeresnet; 4. Belgien; die Arrondissementen Lüttich, Breviers (Provinz Lüttich), Marche, Bastogne (Provinz Luxemburg); 5. das Großherzogtum Luxemburg; 6. Schweiz; der Kanton Bern, soweit derselbe nördlich und nordwestlich der Rißl und der Aare, vom Einflusse der Rißl abwärts gerechnet, belegen ist; ferner die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Äußer- und Inner-Roden); 7. Österreich-Ungarn; die Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Reutte, Schwaz, Kuffstein, Salzburg mit dem Stadtmagistratsbezirke Salzburg, Schärding, Hohenbach, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Kattau, Taus, Wischofsnitz, Tachau, Plan, Eger, Uß, Graslitz, Joachimstal, Raaden, Komotau, Brüx, Dux, Teplic, Auzig, Tettschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Starckenbach, Hohenelbe, Trautenuau, Braunau, Neustadt, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freivalbau, Jägendorf, Freudenthal, Troppau, Neu-Tschheim, Mistek, Freitadt, Tettschen, Vielitz, die Bezirke Viala und Chranow; 8. Rußland; die zwischen der deutschen Reichsgrenze und Sosnowice belegenen Drißschaften Alt-Sosnowice, Sielce, Wogunja, Dembono-Gora, Ostro-Gorten, Milowice und Niska. — Den hinterbliebenen eines Ausländers, welche zurzeit des Unfalles nicht im Inlande ihren gewöhn-

lichen Aufenthalt hatten, haben keinen Anspruch auf Rente. Diese Bestimmung ist für vorstehende Grenzgebiete außer Kraft gesetzt.

Nach dem § 94 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes ruht die Rente ebenfalls, so lange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält, und es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen. Hierauf bezugnehmend hat das Reichsversicherungsamt unter dem 5. Juli 1901 folgende wichtige Vorschriften erlassen:

§ 1. Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzuteilen, daß Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mitteilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§ 2. Die Mitteilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3 Abs. 1 der §§ 94 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine den Vorschriften des § 8 entsprechende Mitteilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postkarte an der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsortes nicht hat bewirkt werden können. Die Frist beträgt:

1. wenn der angegebene oder nach den Umständen anzuermessende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas belegen ist drei Monate,
 2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln belegen ist sechs Monate,
 3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande belegen ist . . . neun Monate.
- Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.
- § 3. Bei dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Auslande an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 4. Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweitige Festsetzung des Beginns und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§ 5. Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsul oder einer ihnen zu bezeichnenden andern deutschen Behörde persönlich vorzustellen. Die Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzern Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung ab, durch welche die Entscheidung quergestellt worden ist,
 - a) von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
 - b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 6. Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufzubewendenden Kosten an Reise-, Übernachtungs- und Fahrungsgehalt sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 7. Diese Bestimmung unter Ziffer 3 Absatz 3 der §§ 94 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthaltsortes.

§ 8. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft. Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben. Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mitteilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mitteilung des Aufenthaltes, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§ 1) mitgeteilt worden ist.

§ 9. Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§ 128 ff. des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, §§ 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 6 Ziffern 2 und 3 und §§ 42, 43 des Bauunfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Diese Vorschriften finden nach der Bekanntmachung des Bundesrates vom 29. Juni 1901 auf die Angehörigen

der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der k. k. österreichischen Monarchie sowie für die Angehörigen des Königreichs Italien, des Königreichs der Niederlande und des Großherzogtums Luxemburg insofern Anwendung, als rentenberechtigten Personen dieser Länder, sofern sie sich nicht im Inlande aufhalten, den obigen Vorschriften zu genügen haben. Nach diesem Bundesratsbeschlusse sind die österreichischen, italienischen, holländischen und luxemburgischen Staatsangehörigen, soweit das Ruhen des Rentenbezuges in Frage steht, so zu behandeln, als ob sie an dem Tage, an welchem der Beschluß in Kraft getreten ist, die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten.

Ein Entschädigungsberechtigter Ausländer kann, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, auf seinen Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Eine Abfindung ist aber nicht statthaft, wenn der verletzte Ausländer zwar seinen Wohnsitz im Auslande hat oder nimmt, jedoch auch nach dem Unfälle die Beschäftigung im Inlande nicht aufgegeben hat.

Bezüglich der Invalidenversicherung ist darauf hinzuweisen, daß die Ausländer, sofern sie in Deutschland beschäftigt werden, der Versicherungspflicht unterliegen, jedoch mit folgenden Ausnahmen. Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen: Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzterer vorübergehend beschäftigt werden; Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe überhaupt, soweit diese mit einzelnen Betriebsabteilungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen (z. B. Montagen ausländischer Fabriken im Inlande); Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Innenschiffahrtverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, soweit nicht diese Schiffe nach Entscheidung der Landeszentralbehörde oder, wenn mehrere Bundesstaaten beteiligt sind, des Reichskanzlers im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten; Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malaien, Javanen, Negern und anderen farbigen Seelenten auf deutschen Schiffen bei der Küstenfahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzteren der Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kabinen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbezahlt ist; Dienstleistungen zur schleunigen Hilfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, denen der Aufenthalt nur für eine bestimmte Dauer des Jahres gestattet ist, und die nach Ablauf dieses Zeitraumes in das Ausland zurückkehren und in inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden, der Versicherung ebenfalls nicht unterliegen. Weiter unterliegen für Preußen nicht der Versicherung die vorübergehenden Beschäftigten der russisch-polnischen und galizischen Flößer in Flößereibetrieben auf den ostpreussischen Gewässern, auf der Weichsel und dem oberen Laufe der Warthe.

Findet eine Beschäftigung vorübergehend im Auslande, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so erfolgt die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebes. Tätigkeiten, welche von einem auswärtigen Betriebe im Inlande vorgenommen werden, unterliegen ebenfalls der Versicherung, soweit nicht die im vorhergehenden Absätze zugelassenen Ausnahmen zutreffen.

Begeben sich Versicherte in das Ausland, so sind sie berechtigt, die Versicherung dort fortzusetzen; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben. Diese Bestimmung mögen Kollegen beachten, die eventuell im Auslande vorübergehend Kondition annehmen. Jeder Anspruch auf Rente oder Erstattung von Beiträgen erlischt nämlich, wenn nicht innerhalb zweier Jahre vom Tage der Ausstellung der Marke an gerechnet mindestens 20 Marken, gleichviel in welcher Höhe, verwendet worden sind.

Bezieht ein Ausländer im Inlande Invaliden- oder Altersrente, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Jahresbetrage abgefunden werden. Im Gegenseitigen zur Unfallversicherung kann hier der Berechtigte auch gegen seinen Willen abgefunden werden.

Das Recht auf Bezug der Rente ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Bestimmung ist hier für dieselben Grenzgebiete wie bei der Unfallversicherung außer Kraft gesetzt worden.

Bei der Krankenversicherung spielt die Staatsangehörigkeit keine Rolle beim Arbeitgeber sowohl wie beim Arbeitnehmer. Zur Begründung des Versicherungszwanges genügt es, daß die Beschäftigung im Inlande (Deutsches Reich) erfolgt. Für Personen jedoch, welche an wechselnden Orten beschäftigt werden, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes. Betriebsstätten, welche somit von einer in einem inländischen Betriebe beschäftigten Person im Auslande vorgenommen wurde, unterliegen der Versicherung im Inlande. Ertrank ein Versicherter im Auslande, so erhält er die

gleiches Krankenunterstützungen, wie wenn die Erkrankung im Inlande eingetreten wäre. Sofern und solange eine Ueberführung des Erkrankten in das Inland nicht erfolgen kann, hat der Betriebsunternehmer diesem diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeindefrankenversicherung oder der Krankenkasse, welcher er angehört, zu beanspruchen hat. Die Krankenkasse hat dem Unternehmer diese Auslagen zu erstatten.

Wenn ein Kassenmitglied aus der Beschäftigung ausscheidet, so kann es sich innerhalb einer Woche vom Tage des Ausscheidens aus der Arbeit als freiwilliges Mitglied bei der Kasse melden. Sobald aber ein solches Mitglied sich ins Ausland begeben würde, erlischt ohne weiteres die freiwillige Versicherung.

Zum Schluß will ich noch darauf hinweisen, daß nach dem Krankenversicherungsgeße die Ausländer in den Krankenterversicherungen gleiches Stimmrecht wie die Inländer haben; dagegen können für das Gebiet der Unfall- wie Invalidenversicherung als Vertreter, Schiedsgerichtsbeisitzer, Ausschußmitglieder usw. nur Deutsche in Betracht kommen.

Aus alledem ergibt sich, daß es dringend erwünscht wäre, in allen Ländern gleichwertige Arbeiterversicherungsgeße zu haben. Alsdann müßten überall internationale Abkommen getroffen werden, damit der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern aufhört.

M. Gildenberg.

Korrespondenzen.

Wühl (Waden). Die Generalversammlung des hiesigen Ortsvereins fand am 28. Januar im Vereinslokale statt, welche nahezu vollständig besucht war. Aus dem Jahresberichte des Vorsitzenden war zu entnehmen, daß das vergangene Jahr in tariflicher Beziehung als gut zu bezeichnen sei; ferner drückte er den Wunsch aus, daß auch in Zukunft die guten Beziehungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen weiter bestehen möchten. Betreffs des Versammlungsbesuches sei erwähnt, daß einige Kollegen es nicht der Mühe wert hielten, auch nur einmal im verfloßenen Jahre die Ortsvereinsversammlungen zu besuchen; hoffentlich wird das dieses Jahr besser. Als Gäste konnten wir im Laufe des letzten Jahres die Kollegen des Ortsvereins Buchsäl sowie die der Typographia-Straburg in den Mauern Wühls begrüßen. Des weitern gab der Vorsitzende auch einen Ueberblick über die Arbeitstätigkeit des Vereins, woraus man erkennen konnte, daß ein Vorstandsposten ein keineswegs bescheidenes Amt ist. Zurzeit befinden sich 25 Kollegen am Orte, und zwar 19 Mitglieder und 6 Nichtmitglieder. Der vom Kassierer erstattete Bericht wurde seitens der Revisoren geprüft, als richtig befunden und demselben von der Versammlung Entlastung erteilt. Sämtliche Vorstandsmitglieder wurden per Akklamation wieder gewählt. Nach Erledigung einiger lokaler Angelegenheiten gab der Vorsitzende dem Wunsch Ausdruck, die bis jetzt erlangenen Positionen mehr und mehr zu kräftigen, forderte zu fleißiger Versammlungsbesuche auf und schloß mit einem Hoch auf den Verband die Versammlung.

Düren (Mhd.). Am 19. Juli v. J. gründeten 17 Kollegen einen Gesangverein unter dem Namen „Gesangverein Typographia Düren“. Nachdem wir nunmehr auf ein halbjähriges Bestehen zurückblicken können und die Mitgliederzahl inzwischen auf 24 aktive Sänger gestiegen ist, die unter bewährter Leitung schon anerkannter Resultate erzielten, glauben wir den Bestand des Vereins für fernere Zeiten gesichert zu haben. In den Reihen unsers Ortsvereins, der jetzt 70 Mitglieder umfaßt, dürfte noch mancher stimmbegabte Kollege sein, der es bis jetzt versäumt hat, unsern Gesangvereine beizutreten. Es ergeht daher an alle noch fernstehenden gesangsbegabten Kollegen das Ersuchen, das Versäumte nachzuholen und die „Typographia“ in ihrem Bestreben der Pflege der Kollegialität und des Gesanges kräftig zu unterstützen. Vorsitzender ist zurzeit F. Kessler, Düren, Kölnstraße 61.

Börlk. Die Gründung einer Vereinigung der Maschinenfeger kam am 4. Januar endgültig zustande. Der Eisensteht hier in allen großen in Betracht kommenden Druckereien, und weil auch gleichzeitig hier und da, was nicht so ganz richtig zu sein scheint, wohl auch die bekannte Kontrolle (d. h. die Feststellung der Rentabilität der Maschine) zu sehr gemißbraucht wird, so füßten sich die Maschinenfeger als Verbandsmitglieder verpflichtet, sich im eignen wie im Interesse der Handfeger zusammenzuschließen. Sämtliche hiesige Verbände schlossen sich dem Vereine an, der den Titel führt: „Maschinenfegervereinigung Bezirk Börlk, Stg. Börlk“. Der Verein umfaßt die Druckorte des Bezirks Börlk. Nachdem der Brief des Kollegen Quick-Verlin, der über die Pflichten der Spezialorganisation genügend Aufschluß gab, verlesen war, wurden die Normalstatuten der Zentralkommission einer durchgehenden Beratung unterzogen. Der Bezirksvorsitzende Reichelt, was besonders hervorzuheben ist, hat zur Gründung dieser Eparte wesentlich beigetragen, stand auch sonst bei den Sitzungen mit Rat zur Seite. Es ist auch unbedingt notwendig, daß auch weiter dieses Einvernehmen zwischen der Maschinenfegerpartei und dem Vorstände gepflegt wird. Möge die Börlker Vereinigung nun ein kräftiger, waderer Zweig der Spezialorganisation sein!

Hn. Marburg. Am 4. Februar fand im Restaurant Jesberg hierseits eine Allgemeine Buchdrucker-versammlung statt. Dieselbe war von 50 Bezirksmitgliedern und einem Kollegen aus Kassel — als Gast — be-

jucht. Der einzige Punkt der Tagesordnung lautete: „Die diesjährige Tarifbewegung“. Kollege Weber gab in etwa einstündiger Rede einen Rückblick auf die Entstehung unserer Tarifgemeinschaft und schilderte die verschiedenen Kämpfe, die seitdem stattfanden. Sodann gab er die nötigen Erläuterungen über unsere Taktik bei der diesjährigen Tarifbewegung. Eine sehr lebhaft diskussion fand statt und wurde unseren Wünschen in verschiedenen Anträgen Ausdruck gegeben, die alle einstimmige Annahme fanden und hoffentlich auch in die Wirklichkeit überführt werden. Nachdem Kollege Weber die Versammlung aufgelöst hatte, nun auch alle persönlichen Streitigkeiten zu unterlassen und einmütig für die gestellten Anträge einzutreten, schloß er unter lebhaftem Beifalle die Versammlung. Nach einer Pause, in welcher ein gemeinsames Mittagessen stattfand, eröffnete unser Vorsitzender Weber die erste diesjährige Bezirksversammlung. Nach Verlesung des Protokolls der vorigen Versammlung ergriff die Versammlung das Andenken des in Geseßhausen bei Biedenkopf an der Berufskrankheit verstorbenen Kollegen Zimmermann. Nach Verlesung der Jahres- und Quartalsberichte des Kassierers und des Reiseleiterverwalters erstattete unser Vorsitzender den Jahresbericht, aus dem zu ersehen, daß hier 22 Mitglieder 33 Nichtmitgliedern gegenüberstehen. Die Versammlungen waren durchschnittlich von etwa der Hälfte der Kollegen besucht, und zwar war eine auswärtsige Versammlung besser besucht als eine solche hierseits, wo eine Anzahl Gewohnheitschwänzer gastieren. Vom Vorstande war sodann beantragt, den auswärtigen Teilnehmern an beiden Versammlungen die volle Fahrt zu erstatten. Dies wurde genehmigt. (Trotzdem hatten es diejenigen, die schon seit Jahren keine Versammlung besuchen, nicht für nötig befunden, nach hier zu kommen, bei ihnen scheint alle Mühe vergebens.) Unter „Verschiedenes“ gab Kollege Weber Kenntnis von einer Aenderung des Statutes. Nachdem noch verschiedene interne Angelegenheiten erledigt, erfolgte Schluß der Versammlung.

Menden-Gemer. Am 3. Februar versammelten sich die Kollegen von Gemer und Menden zwecks Gründung eines Ortsvereins, da die Kollegen von Menden bisher noch Einzelmitglieder waren und es schon lange ihr Wunsch war, sich mit den Gemerischen Kollegen zusammen zu schließen. Anwesend waren 16 Mitglieder, wovon neun auf Menden und sieben auf Gemer entfielen. Nachdem noch verschiedene wichtige Punkte (Vorstandswahl, finanzielle Lage und Bestimmung der Vereinslokale) erledigt waren, schloß der Vorsitzende mit einem Hoch auf den Verband die Versammlung, worauf dann zum gemüthlichen Teile übergetreten wurde. In fröhlicher Stimmung und dem Bewußtsein, ein großes Werk vollbracht zu haben, begleiteten die Gemer die Mendenen Kollegen nach der Bahn. Wir treten mit der Bitte an alle Ortsvereine, welche doppelte Büdler in Besitz haben und unsern Unternehmen unterstützen wollen, ein gültige Zusendung an unsern Kollegen R. Cornelius, Gemer i. W., Restaurant „Zur Krone“.

Im. Wünnen. In der Januar-Monatsversammlung der Typographischen Gesellschaft wurden wiederum mehrere Aufnahmen vollzogen. Hierauf entsagte Herr Feischmann anläßlich des 200. Geburtstages Benjamin Franklins ein Lebensbild dieses aus unserm Beruf hervorgegangenen bedeutenden Mannes und hob besonders die Verdienste, welche er sich um die Menschheit (Erfindung des Nitrobleiers usw.) erworben hat, hervor. Ueber „Ausgehien, Satz- und Papierformate“, Dinge, welche eigentlich ein jeder Buchdrucker wie das kleine Einmaleins kennen sollte, sprach Herr Siegl in sehr instruktiver, eingehender Weise; als wirksame Unterstützung seiner Ausführungen dienten ein in der Versammlung vertheiltes Ausgehienchema sowie Demonstrationen mit Kartonblättern (Kolumnen darstellend) an einer Tafel. Anschließend bot noch der reichhaltig bestellte Fragekasten Gelegenheit zu gegenseitiger Aussprache und Aufklärung.

Regensburg. In der uns gegenüberliegenden und durch die alte massive steinerne Brücke verbundenen Stadt Stadthof waren am 5. Februar 50 Jahre verfloßen, seitdem Herr Jos. Mayr die daselbst befindliche Buchdruckerei von seinem Vater übernahm und in all dieser Zeit mit seinem einige Jahre später eingetretenen jüngeren Bruder unter der Firma J. & K. Mayr in Stadthof in unveränderter Weise wie zu seines Vaters Zeiten fortführte. Wenn wir daher sagen: in unveränderter Weise, so hat das seinen Grund darin, daß in diesem Geschäft, welches schon seit mehr als hundert Jahren im Besitze dieser Familie und die zweitälteste Buchdruckerei von Regensburg-Stadthof ist, noch immer der alte patriarchalische Buchdruckergeist herrscht und gepflegt wird und sich vom Vater auf die Söhne verpflanzt hat, die in den Gehilfen mehr den Mitarbeiter als den Untergebenen erblickte. Es verdient darum auch an dieser Stelle hervorgehoben zu werden, daß beide Prinzipale jederzeit bestrebt waren, den Forderungen, welche die Gehilfenschaft in tariflicher Beziehung an sie stellte, gerecht zu werden, obgleich ihrem Geschäft trotz ihres Alters, aber der vielfachen Konkurrenz wegen bescheidene Grenzen gezogen sind. Doch jeder Kollege, der daselbst in Kondition stand, erinnert sich mit Vergnügen an diese Zeit, denn bei dieser Firma kam stets der Grundsatz zur Geltung: „Leben und leben lassen!“ Die Gehilfenschaft Regensburgs hat diese Eigenschaften an beiden Herren immer geschätzt und gewürdigt, und es ist sehr am Plage, daß auch sie dieses Jubiläums gedenkt und dem Senior der Firma von Herzen wünscht: Noch viele, viele Jahre Schaffensfreudigkeit in bester Gesundheit!

Schn. Neudlinghausen. Den Hauptgegenstand der Tagesordnung unsrer Januar-(General-)versammlung bildeten die Vorstandswahlen. Die Kollegen Reifurth und Hermann blieben auf ihrem Posten als Vorsitzender bzw. Kassierer. Weiter mußten zwei bereits seit geraumer Zeit rastierende Kollegen ausgeschlossen werden. Ferner wurde noch beschloßen, die Frage betreffs der Zeuerungszulage dem Vorstande als Material zu überweisen und in der nächsten Versammlung über die Gründung einer Bibliothek zu verhandeln. Erwähnt sei noch, daß auch unser Ortsverein die obligatorische Einführung des „Korr.“ beschloßen hat (für jedes Mitglied ein Exemplar). Versammlungen werden an jedem zweiten Samstag im Monat abgehalten.

Rheydt. In der letzten Monatsversammlung unsers Ortsvereins nahm die Wahl einer Hauptperson der Tagesordnung in Anspruch, deren Einzelheiten wohl für weitere Kreise interessant erscheinen werden. Schon seit langem hatten sich hiesige Größen das Studium der freien Gewerkschaften angelegen sein lassen, und muß die Statistik für uns eine ehrende und für sie wohl eine verblüffende gewesen sein, denn mit nie gekannter väterlicher Fürsorge wurden wir beschützt. Die Textilarbeiter, denen es schon lange nicht mehr möglich war, sich häuslich einzurichten, fanden nach vielen Bemühungen in unserm Buchdruckerlokale einen Unterflur. Jetzt endlich erinnerte sich der Vertreter der heiligen Hermannab, daß der Wirt für die oberen Räumlichkeiten, in welchen wir schon jahrelang tagten, keine Konzeption besaß. Denselben nun mit Strafmmandaten zu belegen, war der erste Schritt zur „Besserung“, bis der Wirt sich dann veranlaßt sah, die Textilarbeiter wieder an die Luft zu setzen. Nun begannen aber auch für uns die „trodenen“ Sitzungen. Da unsere Mitglieder jedoch der Lösung der Alkoholfrage noch nicht näher getreten waren, so wurde in der letzten Versammlung einstimmig beschloßen, sich vorläufig nach einem andern Lokale umzusehen. Zu diesem Punkte machte der Vorsitzende noch bekannt, daß die Vertreter der freien Gewerkschaften schon Beratungen gepflogen zur Miete eines eignen Lokals. Eine scharfe Beurteilung fand die Handlungsweise eines Gladbacher Kollegen, welcher außerhalb seiner Konzeption nach Feierabend bei der nichttarifirenden Firma Dümmler hierseits dem Ueberstundenwesen frönte. Mit Recht wurde hervorgehoben, daß dieses unkollegiale Verhalten nicht geeignet sei, derartige Firmen für den Tarif zu gewinnen, besonders da man mit Wch und Kraft jetzt eben mit dem Tarife hier durchgedrungen und mit dieser Firma die Unterhandlungen noch nicht abgeschlossen seien. Es fand denn auch folgende Resolution einstimmige Annahme: „Die heutige Versammlung des Ortsvereins Rheydt nimmt mit Bedauern Kenntnis von dem Ueberstundenswesen des Mitgliedes R. von M.-Glabbad bei der hiesigen nichttarifirenden Firma Dümmler. Die Versammlung erucht den Ortsverein M.-Glabbad, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und den Betreffenden auf die eventuellen Konsequenzen aufmerksam zu machen“.

R. Siegen i. W. Die hier erscheinende christlich-sozialistische Zeitung „Das Volk“ gab kürzlich folgenden Bericht der „Leipziger Volkszeitung“ wieder: „Wohin die Ueberneutralität der Gewerkschaften führt, beweisen wieder einmal — wie uns aus Siegen geschrieben wird — die Buchdrucker in dem verübten Siegen. Die Mehrheit der Buchdrucker, die im Verbande organisiert ist, brachte es fertig, bei den Wahlen der Generalversammlungsvorsteher zur Handwerkerrentenkasse mit unorganisierten Arbeitern gegen die Liste des Gewerkschaftskartells zu operieren. Die Liste des Wüschmajers mit den organisierten Mustergewerkschaftlern siegte mit geringer Mehrheit. Den andersdenkenden Buchdruckern ist es nicht möglich gewesen, den Anschluß der Buchdrucker an das neugegründete Gewerkschaftskartell durchzusetzen. In Siegen ist eben Stöcker Trumpf, dank des Unverhaltens der großen Masse“. Soweit die „Leipziger Volkszeitung“. Sämtliche Kollegen, welche dieser skandalösen Versammlung beigewohnt haben, wollten ihren Augen nicht trauen, als sie diese Zeilen lasen. Der Gewährsmann der „L. V.“ versteht es darin geradezu meisterhaft, die Tatsachen auf den Kopf zu stellen. Der wahre Sachverhalt ist kurz folgender: Zu der am 13. Januar abgehaltenen Wahl der Vertreter der Handwerkerrentenkasse hatte der Vorstand der Kasse, dem auch zwei unserer Kollegen angehören, eine Kandidatenliste vorgelegt. Diese Liste war von einem unserm im Kassenvorstande sitzenden Kollegen aufgestellt und enthielt hauptsächlich Name freiorganisierter Arbeiter; soweit es eben möglich war, aus den hier leider nur schwach vertretenen freien Gewerkschaften wählbare Kandidaten herauszufinden. Da die Vertreter bekanntlich 21 Jahre alt sein müssen, war es aber nicht möglich, sämtliche 73 Vertreter aus der organisierten Arbeitererschaft zu entnehmen. Das seit kurzer Zeit wieder ins Leben getretene Gewerkschaftskartell, dem die Buchdrucker sich aus weiter unten angegebenen Gründen nicht angeschlossen haben, hatte in letzter Stunde auch eine Liste aufgestellt. Diese Liste wurde unsern Kollegen zugestellt mit dem Ersuchen, die auf ihr genannten Kandidaten noch auf die sogenannte Vorstandsliste zu bringen. Zu seinem Bedauern war der Kollege aber nicht mehr in der Lage, diesen Wunsch zu erfüllen, da die von ihm aufgestellte Liste bereits gedruckt war. Fast sämtliche der auf der Kartelliste genannten Kandidaten standen übrigens auch auf der Vorstandsliste; nebenbei bemerkt prangte auf dieser Kartelliste auch ein notorischer „Schuster!“ Dem Kartelle hätte es nun freigestanden, selbst eine Liste drucken zu lassen und dieselbe in der Versammlung vorzulegen, worauf die Vorstandsliste hätte zurückgezogen werden müssen. Dies geschah aber nicht, und auch in der Versammlung hörte man zuerst keinen Ein-

wand. Erst als der „rühmlichst“ bekannte Buchdruckereibesitzer Bommert sich darüber beschwerte, daß so viele der bösen Verbündler auf der Liste ständen und von seinen braven Schützern kein einziger, da bekamen auch die anwesenden Kartellvertreter Leben und zogen nun an einem Strang mit Herrn Bommert gegen die verhassten Buchdrucker! Auch die Christlichen und die Unorganisierten getreten gegen die Vorstandsliste, die trotzdem aber angenommen wurde. Es ist also gelogen, wenn es in der „L. B.“ heißt, die Buchdrucker hätten mit unorganisierten Arbeitern gegen die Liste des Kartells operiert, denn gegen etwas nicht Vorhandenes kann man nicht operieren. Von einer „Liste des Mühsamges mit den organisierten Mustergewerkschaftlern“ zu reden, ist direkter Unsinn, wie aus dem bisher Gesagten deutlich hervorgeht. Was nun den vorletzten Satz in der Notiz der „L. B.“ anlangt, so ist es allerdings richtig, daß die hiesige Mitgliedschaft sich dem neugegründeten Gewerkschaftskartell nicht angeschlossen hat. Daß es so gekommen ist, daran trägt nur allein das frühere Kartell resp. einige „Radikalfinken“ in diesem die Schuld. Das frühere Kartell, 1901 gegründet, schloß zu Anfang vorigen Jahres ein. Dieses Kartell, das anfangs einen erfreulichen Aufschwung nahm, bot leider gar bald Anlaß zu Reibereien mit den Buchdruckern, da unsere Delegierten nicht dulden wollten, daß das Kartell zu Parteizwecken mißbraucht wurde. Die Folgen der Parteipolitik, die im Kartell getrieben wurde, zeigten sich bald durch den Rückgang der erst zu den besten Hoffnungen berechtigenden Zahlstellen der verschiedenen Gewerkschaften. Auf Grund dieser früheren Erfahrungen, und da verschiedene Persönlichkeiten im neuen Kartelle eine Rolle spielen, die uns stark bezweifeln lassen, daß das neue Kartell bessere Bahnen wandeln wird, lehnten die Verbandsmitglieder in einer außerordentlichen Versammlung mit Stimmengleichheit den Anschluß an das neugegründete Kartell ab. Zeigt die Zukunft, daß es dem neuen Kartelle mit der Förderung der Gewerkschaftsfrage wirklich ernst ist, so werden auch die Buchdrucker mit Freuden sich daran beteiligen. Mit dem Schlusssatz „In Siegen ist eben Stöcker Krumpf“ will der Gewährsmann der „Leipziger Volkszeitung“ offenbar den Anschein erwecken, als seien die Siegener Verbandsmitglieder Anhänger Stöckers, jedenfalls eine der allerbesten Verdächtigungen, die bisher gegen die Buchdrucker erhoben wurden. Uebrigens ist die Phrase von dem „verfälschten“ Siegen Unsinn, denn in der Stadt Siegen haben nicht die Anhänger, sondern die Gegner Stöckers die weit überwiegende Mehrheit; Stöckers Gefolgschaft stellen die Landkreise. Recht bezeichnend ist es auch, daß sich der Einsender dieses zusammengehörenden Machtwortes an die „Leipziger Volkszeitung“ und nicht an die „Freie Presse“, die doch als Parteiblatt für den hiesigen Wahlkreis gilt, gewandt hat. Geschah es etwa in der — allerdings nicht irrigen — Annahme, daß von der „Leipziger Volkszeitung“ jeder auch noch so erlogene Angriff auf die Buchdrucker unbesehen aufgenommen werden würde?

Rundschau.

Zwecks Aufnahme einer sämtlichen Buchdruckereien umfassenden Statistik benötige ich die Adressen aller Vertrauensmänner der einzelnen Druckorte, also die Adressen aller derjenigen Verbandsfunktionäre, die nicht in dem bekannten „Adressenverzeichnis des Verbandes“ aufgenommen sind. Ich bitte die Vorstehenden der Vereine und Mitgliedschaften, mir diese Adressen schleunigst zu übermitteln.

Paul Schliebs,
Berlin SW 48, Friedrichstraße 239.

In die Dunkelkammer der „Verlehrung“ durch Sonderzirkulare flüchtete die Zeitung des Gutenbergbundes angesichts der Folgen des Essener Verrates. In einem uns von Bündlerischer Seite zugegangenen, erst der nächsten (am 16. Februar erscheinenden) Nummer des „Typograph“ leiblich für die Mitglieder des Bundes beiliegenden Flugblatte werden die gläubigen Schäflein über den Usfall des größten Teiles der Hamburger Bündler in einer Weise angehoht, wie es eben nur in dem mit allen Mitteln der Lüge und der Tatsachenverdrehung operierenden Bunde möglich ist. Darüber, daß der „Typograph“ schon am 9. Februar die Sprengung des Hamburger Vereins hätte mitteilen können, wie der „Korr.“ es am 10. Februar getan, wird natürlich kein Wort verloren. Die Schäflein sollten eben wieder einmal hinteres Licht geführt werden, wie das fast immer geschieht, und wie das schließlich ja auch nicht anders möglich ist, wenn die Macher des Bundes ihren Zweck erreichen wollen. Nachdem der „Korr.“ zum größten Entsetzen dieser ollen eifrigen Seemann die Karten aufgedeckt, kommt nun die Zeitung des Gutenbergbundes mit dem Lügenbrot, daß nicht der Fall Essen, sondern die strittige Hamburger Invalidentafelangelegenheit die Ursache der Austritte in Hamburg gewesen ist. Auch unsere Leser wissen aus den Nummern zu Anfang des vorigen Jahres, daß wegen der Hamburger Invalidentafel Mord und Todschlag im Bunde herauf, daß sogar die Gerichte sich mit den daran knüpfenden eigenartigen Vorgängen beschäftigen mußten. Diese Angelegenheit war bis dato immer noch nicht zum Austrage gebracht. Nun aber, nachdem die Saat von Essen aufgeht, will das Neumännerkollegium seinem Anbange glauben machen, die aufgelegene Bombe sei nicht Essener, sondern spezifisch Hamburger Ursprungs. In diesem Moment, wo die Gutenbergbündler wegen der

Selbentat in Essen vor aller Welt gebrandmarkt dastehen, sollte nun so ganz natürlicherweise der endliche Knalleffekt des Invalidentafelstrittes losgegangen sein? Ja, welchen Grad von Dummheit traut denn der Hauptvorstand des Gutenbergbundes seinen Mitgliedern eigentlich zu? Diese Zumutungen geistigen Tiefstandes sind ja im höchsten Maße beleidigend. Die neun Männer mit den eisernen Stirnen besigen dann noch die Unverfrorenheit, ihren Mitgliedern vorzuschwafeln, in Hindertreien wäre der Fall Essen ohne jede Aufregung hintergeschluckt worden. Eine solche Leistung von Tatsachenscheidung macht eher das Papier erbiten als diejenigen, welche schon längst davon überzeugt sind, daß nur mit Schwindelmanövern der schwimmende Sarg des Bundes durch die drohenden Klippen hindurchgebracht werden kann. Obwohl wir hinreichend Beweise in Händen haben über die bei dem besten Teile der Bündler herrschende Empörung über das schmachvolle Verhalten der Hauptleitung des Bundes zu dem Verrate in Essen, so wird die verehrliche Bundesleitung uns schon gefastatten müssen, die sich allmählich vollziehenden, und angeführten Uebertritte von Bündlern in den Verband mit der uns geeignet erscheinenden Taktik zu behandeln. Wir wollen, wie im Falle Katowitz, Herrn Janßen das Vergnügen erparen, in letzter Stunde als „rettender Engel“ auftreten zu können. Daß die neun Männer trotz ihrer riesigen Verschlagenheit auch eine anständig große Portion von Saubummheit ihr eigen nennen, beweist der Schlusssatz des uns in die Hände gespielten Angriffsbülletes: „Wir bitten die beilegenden überflüssigen Exemplare bei den Verbandskollegen zirkulieren zu lassen.“ Unsere Mitglieder werden für diesen Wisch jedenfalls eine passende Verwendung haben, aber auch für dessen Ueberbringer so viel Zeit, um die armen Kröpfe davon zu überzeugen, daß sie von ganz gereiften Jungens am Karrenfelle herumgeführt werden, deren Gemeinschaft zu teilen für einen anständigen Menschen einfach unmöglich ist.

Der Aufreizungsprozeß gegen die „Leipziger Volkszeitung“ resp. deren früherem verantwortlichen Redakteur Heinig hat nach dreitägiger Verhandlung vor dem Leipziger Landgerichte zur Verurteilung Heinigs zu der hohen Strafe von einem Jahre und neun Monaten Gefängnis geführt. Unter Anklage standen 25 Artikel, welche entweder die russische Revolution behandeln oder sich mit der sächsischen Wahlrechtsbewegung befassen, bei letzterer Gelegenheit soll auch eine Beleidigung des sächsischen Landtages stattgefunden haben. Der „Korr.“ hat es noch nie unterlassen, gegen die Arbeiterbewegung gerichtete Tendenzprozeße nach Gebühr einzuschlagen. In der heutigen Nummer erbringen wir für diese Behauptung erst wieder den Beweis mit einer kritischen Nachlese des Martrankstädter Landfriedensbruchprozesses. Zum ersten Male machen wir mit dem in Rede stehenden Prozesse der „Leipziger Volkszeitung“ nun von dieser Geflohenheit eine Ausnahme, nicht der Person Heinigs wegen, der uns gänzlich unbekannt ist. Die „Leipziger Volkszeitung“ zwingt uns einfach diese kühle Reserve auf durch ihre Haltung gegenüber dem „Korr.“ In dem Verhandlungsbericht über den Prozeß gegen Heinig, der von einem Korrespondenzbureau der „Leipziger Volkszeitung“ sowohl wie der gesamten Parteipresse geliefert wurde, leistete sich nämlich die „Leipziger Volkszeitung“ durch Einschaltung von fetten Zwischenzeilen eine tatsächlich beispiellose Infamie bei folgender Stelle der Anklagerede des Oberstaatsanwalts Böhme:

In dieser Zeit erschienen die Dezenbernnummern der „Leipziger Volkszeitung“. Das war der „Leipziger Volkszeitung“ in den Kopf gestiegen und aus dieser Stimmung heraus entstand die Aufforderung, es genau so zu machen, ruffisch zu reden und ruffisch zu handeln.

Kronzeuge Neghäuser.

Dieselbe Auffassung wie bei der Anklagebehörde ist ja im eignen Lager ausgeprochen worden. Ich will das nicht näher ausführen, der Angeklagte weiß das wohl so gut wie ich. Im Originale ist die Zeile „Kronzeuge Neghäuser“ aus fetter Korpus, die vorstehend gesperrten Zeilen in fetter Petit gesetzt. Selbstverständlich hat kein einziges Parteiblatt denselben Gerichtsbericht derartig zugefügt, die Rede des Staatsanwaltes wird allenthalben glatt hintereinander abgedruckt! Ein geistig normaler Mensch wird bei diesem Punkte der staatsanwaltschaftlichen Anklagerede an die großen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der sozialdemokratischen Partei über die Taktik nach Jena, über die russische Revolution und nicht zuletzt auch an den bekannten Protest der Abgeordneten v. Schmidt, Frohne und Besche, „gegen die verderbliche Revolutionsromantik“ denken. Die „Leipziger Volkszeitung“ aber mußte doch einen Stichpunkt für die wahrnützige Unternehmung haben, unser Kollege Neghäuser hätte in einer Notiz im „Korr.“ dem Anklageeifer des Leipziger Oberstaatsanwaltes gegen die „L. B.“ Selbsterbienst geleistet, und glaubte nun in diesen Andeutungen des Staatsanwaltes ihn endlich gefunden zu haben; darum also dieses Greifen eines Ertrinkenden nach einem Strohhalm. Bei einer solchen Sachlage wird uns niemand zumuten, auf den Prozeß der „L. B.“ näher einzugehen. Gemäß der Erklärung des Verbandsvorstandes in Nr. 14 unterlassen wir es auch, der „L. B.“ mit der nötigen Antwort auf diese neueste Glanzleistung zu dienen.

Der als Tarifbekämpfer bekannte Buchhändler Grundm in Leipzig versendet an die deutschen Buchdruckereien einen in der tarifunreuen Druckerei Marquart in Leipzig gedruckten Prospekt über ein „Grammatisches Nachschlagewerk“. Dem Prospekte beigegeben ist eine Subscriptionsliste für die Gehilfen der be-

treffenden Druckerei. In einer größern Druckerei in Hamburg war diese Liste bereits mit einer ganzen Reihe von Bestellungen bedeckt, als der Vertrauensmann sich der tariflichen Haltung der beiden Firmen erinnerte. Alle Bestellungen wurden darauf natürlich zurückgezogen und die Offerte wanderte in den Papierkorb. Auch anderwärts können die Kollegen dadurch ihre Tarifstreue erweisen. Vielleicht merkt Herr Grundm dann, daß wenn man sich an tariftreue Gehilfen wendet, man in puncto Tarif ein reines Gewissen haben muß.

Zur Diskussion in unseren fachtechnischen Vereinigungen sehr geeignet ist das kürzlich im Vereine der Buch- und Steindruckereibesitzer zu Hannover behandelte Thema der Beteiligung von Buchdruckergehilfen an Preisausschreibungen. Der Prinzipal Westermann aus Braunschweig brachte nach der „Papierzeitung“ dabei folgendes zur Sprache: In Braunschweig bestehen zwei Gehilfenvereinigungen, die beide in fachgewerblicher Beziehung gut arbeiten. Eine Braunschweiger Firma habe mehrfach Preisausschreiben veranlaßt und dabei bestimmt, daß die eingereichten Pläne ihr Eigentum würden. Die Firma arbeite also auf Kosten anderer Firmen, treibe also seiner Ansicht nach unlauteren Wettbewerb. Die Gehilfen beriefen sich darauf, daß sie deshalb in den Vereinen seien, um Unregungen und Weiterbildung zu treiben. Nach längerer Besprechung der Angelegenheit wurde vorgeschlagen: 1. Die Gehilfenvereinigungen zu erfuchen, sie mögen das Eigentumsrecht für sich behalten, 2. den arbeitgebenden Druckereien zu raten, sie sollten die Benutzung ihres Materials zu derartigen Musteranfertigungen verbieten und 3. ähnliche Fälle dem Ehren- und Schiedsgericht zu überweisen. Herr Dr. Jänede hielt es für nötig, bei der kommenden Tarifberatung eine Bestimmung in den Tarif zu bringen, wonach Hausarbeiten für fremde Firmen verboten werden und die Firmen nicht berechtigt seien, fremde Gehilfen zu beschäftigen. Dagegen soll es mit Genehmigung des Prinzipals erlaubt sein, für andere, außerhalb der graphischen Gewerbe stehende Firmen Entwürfe anzufertigen. Herr Schrader ist dafür, daß die Mitglieder gestatten, daß solche Entwürfe wohl angefertigt werden, daß diese aber nicht in den Besitz einer Konkurrenz abgegeben werden dürfen. — Im vorigen Jahrgange hat die Frage der Preisausschreiben teils redaktionell, teils durch Einwendungen aus unserm Leserkreise in den Nrn. 45, 79 und 84 Behandlung gefunden. Es kam dabei allgemein zum Ausdruck, daß in dieser Beziehung sich tatsächlich Mißstände eingeschlichen haben. Der Verband der typographischen Gesellschaften wurde aufgefordert, allgemeine Bestimmungen über die Teilnahme an Preisbewerbungen zu treffen. Was die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen der Prinzipale Westermann und Dr. Jänede anbelangt, so läßt sich wohl von ihnen sagen, daß sie das Kind mit dem Bade ausschütten; der Schrader'sche Standpunkt bewegt sich schon mehr auf der Wilson'schen mittleren Linie, d. h. er bedeutet trotz des Bestrebens, das Richtige zu treffen, noch nicht der Weisheit letzten Schluß. Unseres Erachtens müssen sich die Bewerber das Eigentumsrecht an ihren Entwürfen für den Fall der Nichtprämierung mit den drei ersten Preisen vorbehalten, welches Schicksal ja den meisten Arbeiten zuteil wird. Ob irgendwelches vorhandene Material Verwendung findet oder die Entwürfe rein zeichnerischen Charakter tragen, darüber müssen doch wohl Untersuchungen gemacht werden. Dr. Jänede will jedoch alles unter den Begriff „Hausarbeit für fremde Firmen“ rubrizieren, womit jede Betätigung unserer Mitglieder als Preisbewerber ausföhren würde. Da über die in Rede stehende Frage sogar eine tarifliche Bestimmung herbeigeführt werden soll, tun die graphischen Gesellschaften und Klubs sicherlich gut, sich in ihren Versammlungen mit dieser Materie zu beschäftigen und einen Meinungsaustausch in den fachtechnischen Blättern herbeizuföhren.

Unter der Stichmarke „Gemeintes Buch“ bringt die „Buchdruckerswoche“ folgende Notiz: Nach dreijähriger mühevoller Arbeit vollendete soeben ein Lyoner Weber ein 180 Seiten starkes Gebetbuch, dessen Blätter aus Seidenstoff gewebt sind und auf denen die Gebete nicht etwa gedruckt, sondern gleichfalls eingewebt sind.

Ein Testator, wie selten anzutreffen, ist der vor einiger Zeit verstorbene Verleger G. M. Bäte eines englischen Sportblattes. Derselbe vermachte nämlich letztwillig allen über zehn Jahre in seiner Druckerei Beschäftigten 1000 Mk., dem Redakteur und dem Faktor jedoch je 10000 Mk.

Zum Arbeitersekretär gewählt wurde Kollege Otto Sendte, langjähriger Vorsteher des Bezirks Brandenburg a. S., für das Sekretariat in Stettin. Der Amtsantritt erfolgt am 1. April.

Die in Nr. 15 gebrachte Mitteilung über den Ausgang des Martrankstädter Landfriedensbruchprozesses macht noch einige Ausführungen notwendig, um diesen viertägigen Tendenzprozeß vor dem Leipziger Schönrgerichte vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus etwas näher zu beleuchten. Vorausschicken wollen wir, daß wir uns nicht, wie in der Parteipresse teilweise gesehen, über die von dem Staatsanwalte und vom Richterliche aus bestellte Bewertung des — verloren gegangenen — Kluschnereitrens in Martrankstädt als Parteisache aufregen, selbstredend aber auch nicht diese Klassifizierung billigen, weil sie ja den Tatsachen widerspricht. Wer das Diktum „Partei und Gewerkschaft sind eins“ anerkennt, darf sich eben nicht wundern, wenn eine mechanische Auffassung und Verwertung desselben Platz greift. Davon abgesehen boten die viertägigen Verhandlungen eine Bestätigung des Erfahrungssatzes, daß der Staat als Schützer der

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 19.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Abonnementspreis 65 Pfennig vierteljährlich.

Leipzig, den 15. Februar 1906.

Inserate kosten: die Nonpareillezeile 25 Pf.;
Versammlungsanzeigen u. Arbeitsmarkt 10 Pf.

44. Jahrg.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

Unternehmerinteressen sehr wohl ohne ein Sozialisten-, ein Arbeitswilligenschutz- oder Kontraktgesetz auskommen kann. Die rückwärtslose Anwendung der bestehenden Gesetze gegen die Arbeiterbewegung oder, wie Bülow unlängst im preußischen Herrenhause sagte: gegen die Sozialdemokratie, ist ein so vortreffliches, auch nicht erst seit kurzem gehandhabtes Ausnahmengesetz, daß die herrschenden Gewalten es absolut nicht nötig haben, dem Drängen der krait- oder schrotjunferlichen Scharmacher nach einem neuen Sozialistengesetz stattzugeben. Der Marktransfädter Landfriedensbruchprozeß hat nach dieser Richtung einen vollauglichen Beweis erbracht. Die deutschen gewerkschaftlich organisierten Arbeiter haben in den letzten Jahren manchen Streikprozeß erlebt, bei dem für mehr oder weniger bedeutungslose Ausbrüche der Empörung über das Gebahren der Arbeitswilligen, über den diesen traurigen Elementen zuteil werdenden geradezu väterlichen Schutz der Behörden, das Delikt des Landfriedensbruches herangezogen wurde, um auf möglichst hohe Strafen erkennen zu können, aber noch in keinem von diesen keineswegs seltenen Fällen wurde den Arbeitern es so gründlich klar gemacht, was nach richtiger Auffassung in deutschen Ländern als ehrlös gilt, wie gerade in diesem Marktransfädter bzw. Leipziger Landfriedensbruchprozeß. Die drei zu je 1¹/₂ Jahr Gefängnis Verurteilten sind trotz der von den Geschworenen zugewilligten milderen Umstände nicht nur zu dieser nach Lage des ganzen Falles sehr hohen Freiheitsstrafe verurteilt worden, nein, auch die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihnen auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt! Demnach müßten sie also eine ehrlöse Handlung begangen haben. Worin bestand nun dieselbe bzw. worin wäre dieselbe zu suchen? Die Marktransfädter Kaufwarenzurichterei Walter brach einen bestehenden Tarifvertrag mit ihren Arbeitern einfach in dem Momente, wo sie mit der Auffstellung einer neuen Maschine glaubte billiger arbeiten zu können. Dieser Tarifbruch durch Lohnreduktion ist erwiesen. Im gewöhnlichen Leben bezeichnen man eine solche Handlungsweise als unethisch, unfair, schändlich, brutal usw. Ein solcher Vorgang wird namentlich von Unternehmerseite als ein unerhörter Treubruch hingestellt, wenn von den Arbeitern es einmal nicht so genau genommen wird mit der Einhaltung eines Tarifes, wie sich das von Rechts wegen gehört. Ein grober Verstoß gegen einen Tarifvertrag ist also nichts anderes als ein Treubruch. Dieser Vorwurf lastet zweifellos auf der Firma Walter in Marktransfädter. Die Herren Arbeitswilligen nun, welche in diesem Falle in der Hauptsache sich aus Leipziger Zusammenfesteren, erfüllen ja bekanntlich nichts weniger als eine ehrenvolle Mission. Ein englischer Richter sagte einmal in einem Prozeß, der Streikbrecher wäre das selbe, was ein Vaterlandsverräter für eine Nation sei. Wie jener Verrät an seinem Vaterlande begehe, so dieser an seiner Klasse, an der Arbeiterschaft. In dem Lande der Dichter und Denker ist seit der Dynastie der Rede am 7. September 1898 die diametral entgegengesetzte Auffassung Krumpf. Die Leipziger Geschworenen und Richter, vor allem der Leipziger Staatsanwalt, haben aber noch einen besonderen Nimbus der Nützlichkeit und Ehrbarkeit um das schändliche Streikbrechertum gewoben. Die Marktransfädter Arbeitswilligen müssen eine besonders keine Nase für diese gute Meinung gehabt haben, denn ihr Auftreten war im höchsten Maße provozierend, die Szenen bei der alltäglichen Verladung dieser Wassermannschen Gestalten nach oder von Leipzig ließen an Jynismus fürwahr nichts zu wünschen übrig. Kommt noch hinzu das starke, dem Marktransfädter Stadtrate von der Amtshauptmannschaft Leipzig gewaltsam aufgenötigte große Gendarmereikonmando, das Streikpostenverbot usw., so war an Explostitoff gewißlich kein Mangel, wenn es auch trotzdem sehr zu beklagen bleibt, daß die Streikenden — und nicht nur diese allein, denn ganz Marktransfädter nahm für dieselben Partei — sich zu einer Attatade gegen die Streikbrecher hinreißen ließen. Aber keiner dieser Kerle ist bei dieser Schubelei und Jageri nach dem Bahnhofs zu schaden gekommen. Ein einziger der Arbeitswilligen wurde blutig geschlagen, er konnte aber an andern Tagen unbehindert seinem traurigen Berufe nachgehen. Daß die Polizei bei einem solchen Tumulte mit den Verhaftungen nicht sonderlich wählerisch umgeht, zeigt wohl die Freisprechung der übrigen neun Angeklagten. Der Staatsanwalt wandte zwecks empfindlicher Bestrafung der vorausichtlich Hängenbleibenden das eigenartige Mittel an, auf den Streikleiter die ganze Verantwortung für den Kravall zu laden. Der Marktransfädter Bürgermeister versuchte zwar die Wirkung dieses ganz sonderbaren Argumentes durch ein glänzendes Deumundzeugnis für den Streikführer abzuwachen, allein vergebens. Die Geschworenen billigten, wie schon erwähnt, den drei Verurteilten mildere Umstände zu; das Gericht hätte dieselben nun zu der Mindeststrafe von sechs Monaten verurteilen können, es wurde aber trotzdem auf ein Jahr und drei Monate Gefängnis für jeden erkannt und oben drein die Untersuchungshaft nur zum Teile anerkannt.

Und gar erst die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte! Die drei sollen also eine ehrlöse Gefinnung bekundet haben; der tariffrüchtige Fabrikant aber, welcher als Vorsitzender des Schiedsgerichtes eine andre Firma zur Zahlung des Lohnes verurteilte, um dessen Aufrechterhaltung seine eignen Leute in den Streik traten — dieser Unternehmer hätte nach dem Ausgange dieses Prozeßes alles erfüllt, was sich im Rahmen von Treu und Glauben hält! Nein, aus diesem Urteile spricht der Geist eines Ausnahmengesetzes, eines ungeschriebenen zwar, aber eines mehr denn je in Kraft befindlichen bei dem Kampfe zwischen Kapital und Arbeit. Mit solchen Justifikationen können die regierenden Kreise allerdings keinem Arbeiter den Glauben imputieren, als wäre er ein gleichberechtigter Faktor in unserm Gesellschaftsleben; das Gejammer, daß die Arbeiterklasse alles Vertrauen zu ihnen verloren habe, können sie sich deshalb getroßt schenken. Noch schlimmer muß jedoch die Rückwirkung des Leipziger Schwurgerichtsurteiles nach einer andern Richtung sein. Die edle Streikbrecherjustiz, welche überhaupt schon das Ohr des Staatsanwaltes vollständig hat und so gut den Weg zu der „objektivsten Behörde“ zu finden weiß, sie wird bestimmt dem Honigheim aus dieser Justizblüte zu saugen wissen. Welcher menschliche Abfall durch eine solche unbegriffliche Fürsorge des Vaters Staat gehegt und gepflegt wird, hat man erst dieser Tage wieder von Nürnberg aus erfahren, wo unter den drei entdeckten Raubmördern zwei auch als sehr erprobt in dem Metier der Arbeitswilligkeit sich entpuppten. Andererseits wird ein Vorkall aus allerjüngster Zeit es ja ausweisen, welche Unterchiede die Justizatur zu machen weiß, wenn Zumulte bzw. Prozesse von Ausständigen oder von Streikbrechern ausgehen. In Osnabrück knallten nämlich Arbeitswillige einer Eisengießerei mit ihren Revolvern lustig in die Menge. Drei Personen wurden bei dieser Schieberei von den Streikbrechern verwundet, darunter auch — o Fronte des Zufalls! — der eine Mitinhaber der vom Streik betroffenen Fabrik. Ob die Richter sich in diesem Falle auch zu dem Begriffe des Landfriedensbruches und der Ehrlosigkeit verstehen werden?

Das Oberlandesgericht Raumburg bleibt sich in seiner schiefen Auffassung über die Strafbarkeit des Boykottes konsequent. In Nr. 150 v. J. ausgeprochene Ansicht, das Raumburger Oberlandesgericht werde in der Angelegenheit der einstweiligen Verfügung in Sachen des Bierboykottes gegen die Brauerei Dettler in Reiz den völlig entgegengesetzten Standpunkt des kiel. Oberlandesgerichtes einnehmen, hat sich durchaus bewahrheitet. Obwohl der Boykott inzwischen aufgehoben, und wiewohl der Verteidiger des Zetzer Kartellvorsitzenden darauf verwies, daß der § 152 der Gewerbeordnung die Anwendung solcher Mittel wie die Aufforderung, in bestimmten Lokalen aus diesem oder jenem Grunde nicht zu verkehren, als logische Schlußfolgerung gestatte, hielt das Oberlandesgericht an der Ansicht der Vorinstanzen, daß solche Veröffentlichungen eine gegen die §§ 823 und 826 verstoßende Verurteilung darstellten, fest und bestätigten den auf 500 Mk. Geldstrafe lautenden Einfaßtsbefehl zugunsten des organisationsfeindlichen Brauereibesitzers Dettler in Reiz.

Das Landgericht Breslau hat eine über den Redakteur Klühs verhängte Gefängnisstrafe wegen Aufnahme einer Sperrnotiz aufgehoben, indem es sich den Ausführungen des Verteidigers keine angeschlossen, daß eine herartige Auslegung des § 153 der Gewerbeordnung den Absichten des Gesetzgebers und den Erklärungen der Regierung widerspreche. Für die in Breslau übliche Rechtsprechung gegen Arbeiter ist diese Freisprechung in der zweiten Instanz gewiß ein Ereignis.

Die Vertreterwahlen zur Rheydt Ortskrankenkasse wurden seinerzeit kassiert, weil trotz aller behördlichen Vorshubleistung die christlichen Gewerkschaften den freien unterlag. Jetzt ist nun die Rheydt Aufsichtsbehörde bzw. der Bürgermeister Dr. Domin gleich dem Rheinischer Oberbürgermeister von dem preußischen Oberverwaltungsgerichte befehrt worden, daß die vor etwa einem Jahre von ihm angeordnete Amtsentsetzung des Krankentassenvorstandes rechtlich nicht begründet, also als aufzuheben zu betrachten sei. Nach dieser Sachlage, besonders aber nach den Vorgängen unter der behördlichen Kasernenverwaltung, wie sie unter anderem in der Unterschlagung von 4000 Mk. Kassengeldern durch einen städtischen Beamten in die Erscheinung traten, hofft man in Rheydt auch mit der Aufhebung der Amtsentsetzung des Kasernenvorstandes bei dem Oberverwaltungsgerichte Erfolg zu haben. Die Fälle Rheydt und Rheinisch zeigen augenfällig, welcher Mißbrauch mitunter mit der den Aufsichtsböhrden gegebenen Macht getrieben wird, weiter aber auch das Ungerechtfertigte der Kampfweise des freisinnigen Abgeordneten Dr. Wugdan gegen die Krankentassen.

In Niederösterreich sind die Gemeindevärzte in die „passive Resistenz“ eingetreten. Die Gemeindevärzte sind gleichbedeutend mit unseren Armenärzten, ihre Befoldungs- und sonstigen Dienstverhältnisse sind traurige.

Im Oberlausitzer Braunkohlenreviere sind die Bergleute auf einer größeren Anzahl von Gruben wegen verweigerter Lohn erhöhungen in den Ausstand getreten. — In Bramsche bei Osnabrück sind die Textilarbeiter in den Streik eingetreten. — In Wilhelmshagen haben in der dortigen großen Wollkammerei die Textilarbeiter und -arbeiterinnen ebenfalls die Arbeit niedergelegt. Ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse waren einfach miserabel.

Der Streik der Seeleute im Hafen von Trieste nimmt noch weiter an Ausdehnung zu. — In Cuero bei Nantes machten 50 berittene Gendarmen eine wilde Attatade auf die Streikenden, weil diese gegen die Arbeitswilligen demonstrierten. Vier Arbeiter wurden von der republikanischen Hermandad schwer, eine größere Zahl leichter verletzt.

Eingänge.

Der Wahre Jakob. Erscheint alle 14 Tage. Verlag: Paul Singer, Stuttgart. Nr. 3. Preis der Nummer 10 Pf., bei Postbezug pro Quartal 65 Pf.

Briefkasten.

F. S.: Etwa in Höhe von 8 Mk. Es kommt aber darauf an, ob die kleinen Inserate zusammengefaßt werden müssen oder schlankweg unterbrochen werden können. Im ersten Falle käme ein entsprechender Aufschlag hinzu, der nur nach genauer Kenntnis der Arbeitsverhältnisse zu bestimmen wäre. Ueberhaupt ist hier der Preis nur durch gegenseitige Verständigung zu bestimmen, da der Tarif über die uns vorliegende Arbeit nichts besagt. — F. S.: Derartige Fragen beantworten wir nicht, da ohne genaue Prüfung des Sachverhaltes keine bestimmte Entscheidung möglich ist. — B. in M.-Glabach: Wir sind für jede Unterstüßung der Redaktion mit allgemein interessierenden Mitteilungen dankbar. Ihre Zuschrift war aber so unklar, daß wir auf Grund andern Materials eine selbständige Notiz über diese Angelegenheit verfaßten. — W. R. in Stettin: So gern wir Ihnen beifällig sein wollen, von dem Vorgange können wir keine Notiz nehmen, weil die Bedenken jenes Verlegers nicht ganz von der Hand zu weisen sind (siehe Breslauer Urteile). Es hätte eine andre Form gewählt werden müssen. Wollen Sie das Material zurück haben? — Nach Habelschwerdt: Die „Kunst“-Produkte der Firma Taubitz lassen sich auch nicht nur andeutungsweise im „Korr.“ kritisieren. Wir haben lange über einen passablen Weg nachgedacht, sind aber immer wieder zu der Ansicht zurückgekehrt, daß nur mit Hilfe einer vollständigen Reproduktion der Einladungskarte sich etwas über dieses eigentlich unmögliche Pflüchzeugnis sagen läßt. Diese Selbstausgabe ist uns aber jener Kunsttempel nicht wert. — W. R. in Sachenburg: Auch für Ihre Einsendung trifft das meiste von dem vorstehend Gesagten zu. Offen gestanden, wir haben schon schlimmer auszustattete Zeitungen und ärger zusammengepflüchte Aktibanden gesehen, wie die aus der Druckerei des „Westwälder“ hervorgegangen. Die für diese Meisterwerke der Buchdruckerkunst berechneten Preise finden wir allerdings sehr hoch; wir würden keinen Pfennig dafür bezahlen, sondern die Annahme einfach verweigern. Daß der sogenannte Gehilfe dieser Druckerei seine Arbeitszeit teilt in der Pflege gutenbergischer Kunst und der Ausübung des Maurerhandwerks, wollen wir der Vollständigkeit wegen hier noch registrieren. — H. D. in Hanau: Golen Sie zur Veröffentlichung die Genehmigung des Ortsvorstandes ein. Auch dann müßte noch sehr am Manuskripte geändert werden. — F. B. in Leer: Sie beachten wohl die erste Notiz unter „Rundschau“ in der vorigen Nummer. — M. B. in Berlin: Recht haben Sie mit Ihren Ausführungen, aber aus taktischen Gründen dürfen wir damit nicht an die Öffentlichkeit treten. Es liegt an den Kollegen selbst, wenn solchen „Gynen“ nicht das Handwerk gelegt wird. Schneiden Sie dieses Kapitel doch einmal in einer Vereinsversammlung an. — Veritas: Wird aufgenommen, ist aber kritisch sehr verbesserungsbedürftig. — O. B. in Annen i. W.: Sofern Sie nicht anders darüber verfügen, werden wir Ihren Artikel dem Titlitter Ortsvorstande zum Zwecke der Untersuchung und des eventuellen Einschreitens unterbreiten. Im „Korr.“ kann das nicht veröffentlicht werden.

Verbandsnachrichten.

Verbandsdirektor: Berlin SW 2, Chamissoptatz 5, III.

Adressenveränderungen.

Bezirk **Sachsenburg**. Vorsitzender: Karl Sasse, Wallstraße 14; Kassierer: Friedr. Meyer, v. Sternsche Buchdruckerei.

Maden. (Maschinenmeisterverein.) Vorsitzender: Aug. Braunsdorf, Peterstraße 54; Kassierer: Peter Grever, Robensstraße 24.

Berlin. (Maschinenmeisterverein.) Vorsitzender: Moritz Engel, NO 18, Thornestraße 2; Kassierer: Rud. Wall, Auguststraße 74.

Geminn. Vorsitzender: Karl Meyer, Matthiesstraße 48, II; Kassierer: Bruno Sahn, Rochlitzerstraße 37, II.

Frankenthal. Vorsitzender: Fr. Wilh. Koch, Wallgasse 6, III; Kassierer: Hermann Maas, Fienachstr. 32. Paffau. Vertrauensmann: Jos. Schickler, Innstadt, Löwengrube 104, III; Kassierer: Franz Liebl, Altstadt, Mühlgasse 142.

Warel i. O. Vorsitzender: J. Grünhoff, Mühlentstraße 50; Kassierer: A. Beyrens, Marienlustgarten 8.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigefügte Adresse zu richten):

In Berlin die Seher 1. Paul August, geb. in Beeskow 1850, ausgel. in Berlin 1899; 2. Max Denecke, geb. in Köthen 1868, ausgel. in Berlin 1887; 3. Paul Engelbrecht, geb. in Neubamm 1884, ausgel. in Pirna a. E. 1902; 4. Karl Kluth, geb. in Berlin 1878, ausgel. daf. 1896; 5. Erich Magnus, geb. in Berlin 1877, ausgel. daf. 1896; 6. Hermann Markert, geb. in Glauchau i. S. 1865, ausgel. daf. 1883; 7. Otto Richter, geb. in Berlin 1875, ausgel. daf. 1894; 8. Julius Kubolph, geb. in Strauch 1874, ausgel. in Wittenberg 1893; die Schweizerdegen 9. Alfred Kühne, geb. in Apolda 1874, ausgel. daf. 1892; 10. Hans Spohn, geb. in Zempelburg 1885, ausgel. daf. 1903; 11. der Korrektor Herm. Reimann, geb. in Wehlar 1862; 12. der Drucker Max Noack, geb. in Guben 1883, ausgel. daf. 1901; 13. der Stereotypen Hermann Artz, geb. in Braunschweig 1871, ausgel. in Hamburg 1890; waren schon Mitglieder. — Franz Stolle in Berlin S. 42, Ritterstraße 88, I.

In Danzig 1. der Drucker Otto Schwarz, geb. in Danzig 1868, ausgel. daf. 1883; war schon Mitglied; 2. der Schweizerdegen Otto Piepelt, geb. in Thorn 1887, ausgel. in Danzig 1906; war noch nicht Mitglied. — In Karthaus der Schweizerdegen Adolf Splitt, geb. in Karthaus 1879, ausgel. daf. 1897; war noch nicht Mitglied. — In Ronig der Seher Paul Grabow, geb. in Zarnow 1886, ausgel. in Ronig 1905; war noch

nicht Mitglied. — In Marienwerder die Seher 1. Gust. Bernhard Krause, geb. in Danzig 1853, ausgel. daf. 1873; 2. Georg Zilian, geb. in Elbing 1864, ausgel. in Danzig 1883; 3. Gustav Ziminski, geb. in Graudenz 1860, ausgel. daf. 1878; waren schon Mitglieder; 4. Karl Fohem, geb. in Marienwerder 1854, ausgel. daf. 1874; 5. Robert Marins, geb. in Warschau bei Marienwerder 1867, ausgel. in Marienwerder 1886; 6. der Drucker Franz Schwerdtfeger, geb. in Schweinstal 1881, ausgel. in Köslin 1900; waren noch nicht Mitglieder. — F. M. David in Danzig, Grabengasse 9, II.

In Essen die Seher 1. Theodor Wehels, geb. in Essen 1869, ausgel. daf. 1888; war noch nicht Mitglied; 2. Wilhelm Kempe, geb. in Gumnigfeld (Kr. Gelsenkirchen) 1885, ausgel. in Kettwig 1899; war schon Mitglied. — Otto Kraus in Essen, Rastanienallee 92.

In Koburg der Drucker Franz Millian, geb. in Kronach (Oberfranken) 1880, ausgel. in Koburg 1898; war schon Mitglied. — In Weiningen 1. der Maschinen-seher Bernhard Lumberstedt, geb. in Arnstadt (Thür.) 1866, ausgel. daf. 1885; war schon Mitglied; 2. der Seher Otto Christ, geb. in Gräfentonna 1887, ausgel. in Langensalza 1905; war noch nicht Mitglied. — Alb. Rauscher in Koburg, Oberer Bürgplatz 15.

In Krefeld der Seher Karl Döhne, geb. in Krefeld 1887, ausgel. daf. 1905; war noch nicht Mitglied. — In M. Gladbach der Drucker Matthias Legenders, geb. in M.-Glabach 1886, ausgel. daf. 1904; war noch nicht Mitglied. — Gustav Murmann in Krefeld, Blumenstraße 94.

In Naehr der Seher Josef Werthold Albiez, geb. in Lindau im Bodensee 1884, ausgel. in Basel 1902; war noch nicht Mitglied. — In Offenburger der Drucker Fritz Armbuster, geb. in Ortenberg 1884, ausgel. in Offenburger 1906; war noch nicht Mitglied. — Wilh. Christmann in Naehr, Feuerwehstraße 61a.

In Lübeck der Seher Arnold Zimmermann, geb. in Güstrow 1885, ausgel. in Malchin 1904; war schon Mitglied. — Oskar Jancke, Attendorferstraße.

In Neustrelitz der Seher Paul Lembke, geb. in Strelitz (Alt) 1883, ausgel. in Neustrelitz 1904; war noch nicht Mitglied. — Rud. Holz in Schwerin i. M., Bergstraße 7.

Veranstaltungskalender.

Ahrweiler. Versammlung Samstag den 17. Februar abends 9 Uhr, im Bahnhofsrestaurant (direkt am Bahnh.) hofe.
Blankenburg (Sarg). Versammlung Sonnabend den 17. Februar, abends 8 1/2 Uhr, im Hotel Zehewe (Schönemann).
Gochum. Maschinenmeisterversammlung Sonntag den 18. Februar, nachmittags 2 Uhr, im Lokale B. Menje, Heinitzstraße.
Gurg. Versammlung am 24. Februar, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal Chemnitz, Schartauerstraße 4.
Jena. Bezirksversammlung Sonntag den 11. März in Saalfeld. Anträge sind bis zum 28. Februar an den Vorsitzenden einzureichen.
— Versammlung Sonnabend den 17. Februar, abends 8 1/2 Uhr, im „Lobenz“.
Krefeld. Bezirksversammlung am 4. März, nachmittags 4 Uhr, in Krefeld im Lokale der Witwe Hofren, Peterstraße 93. Anträge sind bis zum 21. Februar einzureichen. Tagesordnung durch Rundschreiben.
Leipzig. Korrektorenversammlung Sonntag den 18. Februar, vormittags 11 1/2 Uhr, im Restaurant „Johannistal“.
— Versammlung der Stereotypen und Galvanoplastiker am 23. Februar, abends 7 Uhr, in „Stadt Hannover“.
Münster. Allgemeine Buchdrucker-Versammlung Sonntag den 18. März, nachmittags 3 Uhr, in Münster, im „Englischen Hof“, Fildergasse.
Wiesbaden. Maschinenmeisterversammlung Sonntag den 18. Februar, vormittags 10 Uhr, beim Kollegen Harbach, Wehrstraße 41.

Verband der Elßaß-Lothringischen Buchdrucker.

Delegierten-(General-)Versammlung am Osterfesttag den 15. April in Straßburg. Jahresberichte sowie Anträge hierzu wolle man bis zum 5. März einbringen.

Zentralverein der Buchdrucker und Schriftgießer Böhmens.

Zetischen a. Ebe. Die Auszahlung der Reiseunterstützung hierseits erfolgt von nun an in Helmrichs Gasthaus, Kreuzgasse (nicht mehr Bodenbach, „Volkshalle“), und zwar Sonn- und Feiertags von 10 bis 11 Uhr vormittags und Wochentags von 6 bis 7 Uhr abends durch den Reisekassenverwalter Josef Sietle.

Mittlere Maschinenbauerei sucht einen Faktor. Wenn die selbständige technische Leitung übertragen werden kann. Nur mit Energie und Umsicht ausgerüstete tüchtige Fachleute wollen Offerten mit Gehaltsforderungen unter H. R. 4114 senden an Rudolf Hoff, Hamburg. [611]

Schriftsetzer in größ. Offizin gel. welche wechsl. Berz. sehr eleganter Artikel übernehmen. Verlangen Sie sofort. Kunstst. Pöber Verdienst. [627] Herm. Wolf, Zwickau (Sa.), Elßaßstr. 40.

Monolinefetter zuverlässiger und erfahrener, gegen hohen Lohn sofort gesucht. [610] „Wälder Volksbote“, Kaiserslautern.

Tüchtiger Typographseher sofort gesucht. Werte Offerten mit Gehaltsanfragen und Zeugnisabschriften erbeten an Moritz Wierbach, G. m. b. H., Plauen i. V. [615]

Tüchtige Schriftsetzer für Werksatz zu tarifmäßigen Bedingungen sofort gesucht. [617] Albert Heinz, Rottbus.

Zuverlässiger Fertigmacher der bereits an der Höhe-Fräsmaschine gearbeitet hat, findet sofort dauernde Beschäftigung. [615] Schriftsetzerei Cronau, Schöneberg, Berlin.

Junger, flotter Werk- und Zeitungssetzer. Auch in kleineren Abteilungen bewandert. Sucht zum 12. März od. später dauernde, tarifm. Stellung. Brandenburg bezogr. W. Off. erb. an H. Matzke, Seufzenberg (H. L.), Markt 11. [613]

Flotter Tabellen-setzer, verß., sucht als solcher oder als Werkmeister dauernde Stelle. Eintritt 14 Tage nach Engagement. Werte Offerten u. W. 595 an die Geschäftsst. d. Pl. erb. [614]

Stuttgarter graph. Versandhaus, Theodor Leibius, jetzt Rotbühlstrasse 49b, empfiehlt: Setzerblusen, Maschinenanzüge, Ahlen, Pinzetten, Scheren, Zureichtmossor, Farb-Bier-u. Weinpinsel, Kravattennadeln, Broschen, Manschettenknöpfe, Bierkrüge, Pokale, Schnupftabaksdosen, Fournzeuge, Illustr. Preisliste gratis u. franko.

Urteil über das Goldene Buch der Lebensweisheit. „Das goldene Buch“ ist eine Fundgrube alles Schönen, Guten und Edlen; es bildet und erzieht. Verlag Max Schmidt, Verlagsg., Leipzig-R. 90. Prospekt gratis und franko. [607]

Berein der Stereotypen und Galvanoplastiker Berlins und Umgegend.

Sonntag den 18. Februar, abends 6 Uhr, wird die Ordentliche Generalversammlung in „Wendts Industrie-Rän“, Weichstraße 19/20, abgehalten. Tagesordnung: 1. Vorstandsbericht; 2. Mittelungen; 3. Bericht über die tariflichen Angelegenheiten; 4. Wahl der Delegierten zum Delegiertentage; 5. Kassensbericht; 6. Beschließendes. Die Wahl des Vorstandes beginnt um 6 Uhr und wird um 8 Uhr geschlossen! Der wichtigen Tagesordnung wegen werden die Mitglieder ersucht, recht zahlreich und pünktlich zu erscheinen. Die Vorstandssitzung findet um 4 Uhr statt. Der Vorstand.

Buchdruckmaschinenmeisterverein Dresden. Mittwoch den 21. Februar im Saale des „Eivoli“, Wettinerstraße. 38. Stiftungsfest. Bestehend in Vorträgen der Viktoriasänger und darauffolgendem Ball bis 3 Uhr. * Einlaß 7 Uhr. * Anfang 8 Uhr. Eintrittskarten sind vorher bei den Kollegen Herrn. Horn, Schmiedegäßchen 2, III, und Albert Lehmann, Terrassenufer 6, III, zu entnehmen. Zahlreichem Besuche sieht entgegen. Der Vorstand. [602]

Graphische Künste G. M. München. Das I. Heft soeben erschienen. Abonnement 3 Mk. pro Quartal für Gehilfen 2 Mk. Gegen Einsendung in Briefmarken franko. Einzelheft 1,20 Mk. Gutenbergblisse, 18 1/2 cm hoch, Gips 0,50 Mk., bronziert 1,00 Mk. Porto und Verpackung 5 Pf. Gutenbergblisse, 32 cm hoch, Gips 0,50 Mk., bronziert 1,00 Mk. Kostet dazu: Gips 0,75 Mk., bronziert 1,75 Mk. Riste und Verpackung 0,75 Mk., Porto 0,50 Mk. Graph. Verlagsanstalt, F. Goldschmidt, Halle a. S. [596]

Technikum für Buchdrucker. Bildungsgestäfte für jüngere Buchdrucker und Söhne von Buchdrucker-Besitzern, welche sich allseitige technische Bildung aneignen wollen, um den Anforderungen, welche die Neuzeit an den Faktor oder den Leiter einer Buchdruckerei stellt, gerecht werden zu können. Gehilfen, welche diesen Kursus mit Erfolg absolviert haben, werden ev. Stellen nachgewiesen. Prospekte sowie Lehrpläne durch die Geschäftsstelle, Leipzig-R., Senefelder-Strasse 15.

Hansalin, neues Matrisenpulver (nur eig. Fab.), 3 1/2 Liter, 40 u. 35 Mk. Lager in Stereotyppapieren in allen Form. Glätten u. woll. Druckfliz für Rot. in allen Breit. Cell.-Tonplatten, 27 x 63 cm, 3,50 Mk. 1. Spez.-Gesch. H. Andressen & Sohn, Hamburg. [418]

Wandteiler Gutenberg — Buchdruckerwappen a 2,50 Mk. Riste und Verpackung 50 Pf., Porto 50 Pf. Graph. Verlagsanstalt, F. Goldschmidt, Halle a. S. [612] Technik der bunten Abzügen. Bild. Härtet in Leipzig-R. — 3,50 Mk.

Fünffarbige Wappen und Gutenberg-Artikel. Fachtechnische Gegenstände als: Ahlen, Pinzetten, Zureichtmossor, Zureichtscheren, Winkelhaken usw. Graph. Verlagsanstalt, P. Goldschmidt, Halle a. d. Saale [589]

Flensburg. Sonntag den 18. Februar, vormittags 11 Uhr: Versammlung. S. D.: 1. Tarifliches (betr. das für Flensburg zu errichtende Schiedsgericht usw.); 2. Beschließendes. [610]

Leipziger Korrektorenverein. Arbeitsnachweis: G. Holand, Braustraße 7, III. Versammlung: Sonntag den 18. Febr., vormittags 11 1/2 Uhr, im Restaur. „Johannistal“. S. D.: 1. Vereinsmitteilungen; 2. Die Aufgaben des Korrektorentages; 3. Beschließendes. — Gäste willkommen. Der Vorstand. [619]

Der Seher F. Heubauer aus Hof wird ge. Seiner, seine Adresse wichtiger Angelegenheiten halber seinem Kollegen Max Christen, Waidenburg i. Schl., Baderstr. 6, bald. einzuschmen. [609]

Friedrich Börner. Nach langem, schwerem Leiden verstarb am 6. Februar abends unser lieber Kollege, der Schriftsetzer Friedrich Börner aus Niemegk im 47. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken werden wir ihm stets bewahren. Hamburg, den 10. Februar 1906 Die Kollegen des „Generalanzeiger für Hamburg-Altona“.

Friedrich Börner. Am 9. Februar verstarb unser wertos Mitglied, der Setzer Friedrich Börner aus Niemegk, im 47. Lebensjahre. [618] Buchdruckerverein in Hamburg-Altona.

Alexander Gehlert. Am 10. Februar verschied nach langem Loden unser lieber Kollege, der Setzer Alexander Gehlert aus Berlin [621] Dem Verstorbenen wird stets ein ehrendes Andenken bewahren. Das Setzerpersonal der Firma Hesse & Becker, Leipzig.